

Evangelisches



Bezirksjugendwerk

**Bernhausen**

# Schutzkonzept

## zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

## **Grundlagen des Schutzkonzepts: „Prävention vor sexualisierter Gewalt“**

Die Evangelischen Bezirksjugendwerke im Landkreis Esslingen setzen sich aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche keine Gewalt erfahren oder selbst Gewalt gegenüber anderen Personen ausüben.

Wir akzeptieren keine Gewalt und dulden weder verbale, psychische noch physische Gewalt in unseren Räumen und bei unseren Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen. Wir schauen nicht weg, wenn wir erleben, dass Kinder oder Jugendliche Übergriffen ausgesetzt werden. Wir greifen ein, wenn Grenzüberschreitungen geschehen und wollen Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und helfend begleiten.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde auch das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen in den Fokus gerückt. Seither gilt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch im Ehrenamt.

Dieser Tätigkeitsausschluss ist richtig und sinnvoll, er darf aber nur einen Baustein eines umfangreichen Schutzkonzeptes darstellen.

Die Sensibilisierung und die Ausbildung der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ist die Grundlage zur gelingenden Prävention vor (sexualisierter) Gewalt. Aus diesem Grund hat das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Jahr 2009 die Arbeitshilfe *„Menschenskinder, ihr seid stark“* erstellt, die als Grundlage für ein Handlungs- und Schutzkonzept der Bezirksjugendwerke dient. Die Evangelischen Bezirksjugendwerke im Landkreis Esslingen bilden seit einigen Jahren ihre Mitarbeitenden auch zum Thema *„Prävention vor sexualisierter Gewalt“* aus.

Die Arbeitshilfe *„Menschenskinder, ihr seid stark“* hat einen präventiven Ansatz und mündet in konkreten Leitsätzen, die den Umgang miteinander, gerade auch im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt, beschreiben. Diese Leitsätze werden diskutiert und sollen den Ehrenamtlichen als Maßstab ihres Handelns dienen. Neben diesen präventiven Maßnahmen verfügt jedes Bezirksjugendwerk über einen Interventionsplan, der angewandt wird, wenn (sexualisierte) Gewalt erkannt wird.

Getragen von der biblischen Überzeugung, dass Gott jeden Menschen einzigartig geschaffen und gewollt hat, soll jedes Kind, jeder Jugendliche, jeder junge Erwachsene wissen: *„Du bist gewollt! Du bist geliebt! Du bist stark!“*

Die Evangelischen Bezirksjugendwerke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen

## **Präventionskonzept**

Unser Präventionskonzept zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht aus verschiedenen Bausteinen, die wir auf den folgenden Seiten erläutern.

Diese Bausteine sind für uns im Bezirksjugendwerk wichtig und bindend.

### **A: Präventionsschulung für ehrenamtliche Mitarbeitende: „Menschenskinder, ihr seid stark!“**

Unser Schulungstag „Menschenskinder, ihr seid stark“ will in zweifacher Hinsicht stark machen: Er stärkt Gruppenleitende in ihrer Haltung, ihrem Wissen, sensibilisiert und informiert.

Gleichzeitig nehmen wir Kinder und Jugendliche in den Blick und zeigen Wege auf, wie wir sie stärken, ihnen helfen und sie schützen können.

Diese Schulung ist bei uns ein fester Bestandteil der Mitarbeiterschulung und gehört zur Beantragung der Juleica als verpflichtendes Modul dazu. Wir empfehlen den Besuch der Schulung allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen im Bezirksjugendwerk.

### **B: Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex) und Bestätigung durch Unterschrift**

Im Team werden alle Mitarbeitende vor jeder Maßnahme informiert und geschult. Die Leitsätze der Selbstverpflichtung werden besprochen. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der/die Mitarbeitende sein/ihr Handeln an den Leitsätzen auszurichten und sich an diesen Verhaltenskodex zu halten.

Weiter wird mit der Unterschrift bestätigt, dass kein Verfahren einschlägiger Straftaten anhängig ist.

### **C: Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG (Bundeskinderschutzgesetz)**

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass unter Umständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein kann. Der Gesetzgeber sieht keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen wir dann, wenn bestimmte Prüfkriterien zutreffend sind. Dabei werden nicht die Personen bewertet, sondern die Tätigkeit.

### **D: Handlungspläne im Krisenfall**

Welche Verhaltensweisen sind wichtig bei Vermutung bis hin zur Grenzüberschreitung oder einem Fall von sexualisierter Gewalt. Hierzu gibt es verschiedene Verhaltensweisen, die genauer beschrieben werden.

### **E: Ansprechpersonen im Bezirksjugendwerk**

Hier sind die Ansprechpersonen im Bezirksjugendwerk benannt.

### **F: Adressen weiterer Hilfsangebote**



## **A: Präventionsschulung für ehrenamtliche Mitarbeitende: „Menschenskinder, ihr seid stark!“**

Die halbtägige Schulung umfasst folgende Inhalte:

- ❖ Informationen zum Thema Gewalt und sexualisierte Gewalt: Definition, Zahlen, Fakten
- ❖ Begründung, warum es wichtig ist, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen
- ❖ Ziele der evang. Kinder- und Jugendarbeit im Blick auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.
- ❖ Sensibilisierungsübungen zum Thema. Sich und Andere in Nähe und Distanz wahrnehmen, Unterschiede erkennen.
- ❖ Infos zum rechtlichen Rahmen: Kinderschutzgesetz (SGB VIII §8a und §72a), Strafrecht
- ❖ Sensibilisierung und Reflexion: den eigenen Zu- und Umgang mit Nähe und Distanz
- ❖ Auseinandersetzung und Diskussion mit Beispielen aus der Praxis
- ❖ Tipps zum richtigen Umgang mit Nähe und Distanz in der Kinder- und Jugendarbeit
- ❖ Handlungs-/Krisenpläne für Notfälle
- ❖ Auseinandersetzung mit unserem Verhaltenskodex (Selbstverpflichtung): 10 Leitsätze zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt.

Die Schulung wird mind. einmal jährlich vom Bezirksjugendwerk angeboten. Sie umfasst ca. vier Stunden und ist ein fester Bestandteil der Mitarbeiterschulung und gehört zur Beantragung der Juleica als verpflichtendes Modul dazu.

## **B: Verhaltenskodex - unsere Selbstverpflichtung**

### **SELBSTVERPFLICHTUNG**

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

*Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.*

*Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.*

*Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Bernhausen sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.*

---

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

## **Auszug aus dem Strafgesetzbuch – Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII führen**

### Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

### Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

### Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

### Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Achtzehnter Abschnitt)

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

## **C: Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG**

Nach § 72a SGB VII ist zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendarbeit nur Personen beschäftigt werden, die persönlich geeignet sind. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

### **Wann ist nach §72a die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nötig?**

Hauptamtliche (Jugendreferenten und FSJ) müssen regelmäßig dem Anstellungsträger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

In der Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept wurde uns bewusst, dass ein Führungszeugnis nur eine begrenzte Schutzwirkung hat und oft nur eine trügerische Sicherheit bietet. Daher setzten wir verstärkt auf die Prävention durch Schulung und Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung.

Ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeitende ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann, was evtl. das Risiko eines Übergriffes steigen lässt.

Dazu sei festgehalten, dass unsere Kinder- und Jugendarbeit stets auf Freiwilligkeit beruht und sich durch ein hohes Maß an Partizipation auszeichnet. Kinder und Jugendliche sind wesentliche Akteure bei der Programmgestaltung, beim Festlegen der Regeln, usw. Die Gruppen und Angebote werden von Teams geleitet, verschiedene Mitarbeitende bringen sich in einem demokratischen, partnerschaftlichen Stil ein.

Auf der nächsten Seite haben wir auf dieser Grundlage unsere Angebote gruppiert und bewertet.

**Bewertung unserer Angebote hinsichtlich der Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses:**

<b>Angebote</b>	<b>Einsichtnahme?</b>	<b>Begründung</b>
Kurzfreizeiten unter 3 Übernachtungen (z. B. KonfiCamp, StartUp)	Mitarbeitende: Nein  Selbstverpflichtung besprechen und unterschreiben	- minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden - Geschlechtergetrennte Zelte/Zimmer - kein besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - öffentliches Umfeld
	Leitung: Ja	- Absicherung bei verantwortlichen Personen - besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - Vorbildfunktion
Mehrtägige Aktionen ohne Ü (z. B. Pack nix)	Mitarbeitende: Nein  Selbstverpflichtung besprechen und unterschreiben	- Keine Übernachtung - minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden - kein besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis
	Leitung: Ja	- Absicherung bei verantwortlichen Personen - besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - Vorbildfunktion
Freizeiten mit über 3 Übernachtungen (z. B. Herbstschulung)	Ja, alle Mitarbeitende Selbstverpflichtung besprechen und unterschreiben	- dauerhafter Kontakt - besonderes Vertrauensverhältnis - zeitlich/persönlich intensiv
Einzelne Schulungstage ohne Übernachtung oder Tagesgäste bei Schulungen/Freizeiten	Nein	- kurze Zeit - punktuell - kein Betreuungsangebot - minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden
Einzelveranstaltungen (z. B. Jugo, Osternacht)	Nein	- kurze Zeit - punktuell - minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden - kein Betreuungsangebot
Vorstand, Leitungsaufgaben	Ja	- Absicherung bei verantwortlichen Personen - besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - Vorbildfunktion



### **Vorgehen bei Beantragung:**

Der erste Schritt zur Einsichtnahme besteht in einer schriftlichen Aufforderung des Bezirksjugendwerks gegenüber des Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die muss der Mitarbeitende bei der Beantragung vorlegen. Eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung stellen wir zur Verfügung.

Der zweite Schritt besteht darin, dass der Mitarbeitende mit dieser schriftlichen Aufforderung und einem Pass oder Personalausweis zu der für seinen Wohnort zuständigen kommunalen Meldebehörde geht und dort den Antrag stellt.

Der dritte Schritt besteht in der eigentlichen Vorlage: Der Mitarbeitende geht mit dem originalen Dokument zur zuständigen Person des Bezirksjugendwerks und legt ihr das Papier vor, bei dem unter „Inhalt“ eventuelle Eintragungen zu suchen sind. Hier steht, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S.1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

### **Vorgehen bei Einsichtnahme:**

Bei der Einsichtnahme und der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren. Es darf nur die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information behoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde.

Die Daten müssen während der gesamten Dauer der Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird, oder eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht aufgenommen wird.

Die zuständige Person im Bezirksjugendwerk muss das Führungszeugnis grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit einsehen. Es sollte zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.

Die Aufforderung erfolgt nur bei Mitarbeitenden ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Gibt es einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis oder keine Unterschrift unter die Selbstverpflichtung muss die Person von der Mitarbeit ausgeschlossen werden.

Einsicht und Dokumentation wird bei uns zentral bei unserer Verwaltungskraft Frau Brigitte Möck durchgeführt.

Die jeweilige Leitung der Maßnahme ist für die Umsetzung des Präventionskonzepts verantwortlich.

## **D: Handlungspläne im Krisenfall:**

Sollte es innerhalb des Bezirksjugendwerks doch einmal zu einer Situation kommen, in der Übergriffe geschehen oder Kinder/Jugendliche schnelle Hilfe benötigen, sind einige wichtige Dinge zu beachten. Wir hoffen und beten, dass dies in unserer Arbeit nicht geschieht. Wir wollen aber für den Fall der Fälle vorbereitet sein und halten uns deshalb an die Krisenpläne, die folgend dargestellt werden.

Grob eingeteilt gibt es drei Situationen bei der Intervention von sexualisierter Gewalt innerhalb eines Verbandes. Zuerst muss geprüft werden: Liegt die Gefährdung des Kindes innerhalb des familiären Umfelds? Geht die Gefährdung des Kindes von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden aus? Handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen? Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt können ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. In der Aufarbeitung sind jedoch verschiedene Anforderungen gegeben.

### **1.) Allgemeine Verhaltensweise bei der Vermutung eines Falles (egal welcher Art):**

Bewahre Ruhe und atme tief durch. Handle besonnen und versuche, starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Woher kommt deine Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle.

Dokumentiere deine Vermutung oder den Fall sorgfältig.

Informiere eine verantwortliche Person (z. B. Leitung der Veranstaltung, Verantwortliche bei Träger)

Biete dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ein Gespräch an, ohne es zu bedrängen oder suggestive Fragen zu stellen. Akzeptiere, wenn dein Angebot abgelehnt wird.

Schenke den Schilderungen des Kindes oder Jugendlichen Glauben, auch wenn diese widersprüchlich sind. Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst.

Suche dir für dich selbst Unterstützung und professionelle Hilfe durch eine Ansprechperson.

Keine Aufdeckung gegenüber der verdächtigten Person.

Das weitere Vorgehen immer mit den Betroffenen absprechen. Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des oder der Betroffenen.

Gehe verschwiegen mit dem Thema um!

Akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten! (Wir sind keine Therapeuten.)

Wir machen keine Täterberatung.

### **2.) Handlungsplan bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung**

Sollte die Gefährdung im familiären Umfeld des Schutzbefohlenen liegen, ist nach §8a SGB VIII ein geregelter Verfahren (für Fachkräfte) zu beachten.

Siehe 1.) Allgemeine Verhaltensweise

Kontakt mit der Ansprechperson des Bezirksjugendwerks aufnehmen und sich beraten.

Hinzuziehen einer Fachberatung.

Weiteres Vorgehen in Absprache mit allen Beteiligten.

Ggf. Meldung an das Jugendamt.

### **3.) Krisenplan bei vermuteter Täterschaft von Mitarbeitenden:**

Es ist zu differenzieren, ob es sich bei der vermuteten Täterschaft um eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Person handelt! Bei Hauptamtlichen muss die/der entsprechende Dienstvorgesetzte informiert werden und das Verfahren über den Anstellungsträger laufen. Bei Ehrenamtlichen muss die Ansprechperson mit der Leitung des Verbandes handeln. Neben den allgemeinen Verhaltensweisen gelten für uns folgende Standards:

Unverzögliche Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson.

Ziel muss auf jeden Fall sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z. B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).

Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall aber bei einer erhärteten Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit klaren Konsequenzen gegenüber dem Täter/der Täterin reagieren.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht: Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit im entsprechenden Umfeld. Dazu gehört eine direkte Kommunikation zwischen Träger, der betroffenen Person und allen Stellen, die davon erfahren haben.

### **4.) Krisenplan bei Grenzverletzung oder Übergriffen unter Gleichaltrigen:**

Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.

Führe eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbei. Die Annahme einer Entschuldigung bzw. ein Verzeihen ist nicht zu erzwingen!

Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

Besprich den Vorfall im Leitungsteam und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.

Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.

Bei erheblichen Grenzverletzungen/Übergriffen müssen die Eltern der Betroffenen durch die Ansprechperson informiert werden und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprochen werden.

Beachte: Jugendliche ab 14 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich für ihr Tun. Ob ein Strafverfahren sinnvoll ist, lässt sich pauschal nicht sagen, jedoch sollten jugendliche Täterinnen und Täter therapeutische Hilfe bekommen.

### **5.) Dokumentation (diese übernimmt die Ansprechperson):**

Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf dokumentiert. Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf erhebt. Name, Alter, Geschlecht des (angeblichen) Opfers. Name, Alter, Geschlecht, Funktion der beschuldigten Person. Alle am Gespräch beteiligten Personen. Sachverhalt darstellen – Berichtsstil – W-Fragen, was ist geschehen? Umgang mit der Situation – Was ist bislang erfolgt? – Wer war beteiligt? Eigene Einschätzung/Betroffenheit. Weitere, vereinbarte Schritte, wer, was, bis wann. (Dazu liegt ein Formular bei der Ansprechperson aus.)

## **E: Ansprechpersonen im Bezirk**

Ansprechperson für Prävention und Intervention vor/bei sexualisierter Gewalt im ejw Bernhausen ist: Jugendreferentin Simone Heimann, Tel: 0711-94550133, [simone.heimann@ejw-bernhausen.de](mailto:simone.heimann@ejw-bernhausen.de)

Ansprechperson im Dekanat Bernhausen: n.n.

## **F: Liste mit Hilfsangeboten:**

Notfalltelefon Landesstelle des EJW (Alma Ulmer, Johannes Büchle) für Erstberatung  
Telefon 0711 - 9781 288, Evang. Jugendwerk in Württemberg, Haerberlinstraße 1-3, 70563 Stuttgart

Ansprechstelle der Ev. Landeskirche Württemberg  
Ursula Kress, Beauftragte für Chancengleichheit und Ansprechstelle bei sexualisierter Gewalt:  
Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart, Telefon 0711-2149-572, E-Mail: [Ursula.Kress@elk-wue.de](mailto:Ursula.Kress@elk-wue.de)  
Für Fragen zur Prävention:  
Miriam Günderoth, Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ im ev. OKR.  
Telefon: 0711-2149-605 , Email: [Miriam.Guenderoth@elk-wue.de](mailto:Miriam.Guenderoth@elk-wue.de)

Kreisjugendamt Esslingen  
Kristine Eberhardt: Tel: 0711-3902-2895, Email: [eberhardt.kristine@LRA-ES.de](mailto:eberhardt.kristine@LRA-ES.de)  
Simone Büschel: Tel: 0711-3902-2922, Email: [bueschel.simone@LRA-ES.de](mailto:bueschel.simone@LRA-ES.de)  
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen

Wildwasser, Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt  
Merkelstr. 16, 73728 Esslingen a.N., Telefon 0711 - 35 55 89 , Email [info@wildwasser-esslingen.de](mailto:info@wildwasser-esslingen.de)

Kreisdiakonieverband, Psychologische Beratungsstelle Esslingen  
Berliner Straße 27 , 73728 Esslingen , Tel. 0711 342157-100 , Email: [pbs.es@kdv-es.de](mailto:pbs.es@kdv-es.de)

**Hilfeportal Missbrauch** der Bundesregierung. Hier finden sich konkrete Informationen, Unterstützungsmöglichkeiten und eine landesweite Datenbank für Hilfsangebote. Für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte. [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de), 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)  
„Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ ist das Amt der Bundesregierung. Hier geht's zu den ausführlichen Seiten mit viel Informationen, Initiativen, Hintergründen und Hilfsangeboten: <https://beauftragter-missbrauch.de/>

### **Beratung für Jugendliche:**

**Onbera:** Kostenlose Online- Beratung für Kinder und Jugendliche auf den Filder: [www.onbera.de](http://www.onbera.de)  
(Angebot der Psychologischen Beratungsstelle Filder)

**Nummer gegen Kummer:** Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche rund um die Uhr. Telefon: (0800) 116111, [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

## Anhang:

### Standards für Freizeitmaßnahmen

In unserer Arbeit soll der Mensch in seiner Geschöpflichkeit ernstgenommen, beachtet und wertgeschätzt werden. Dazu gehört auch die Sexualität.

Für die Umsetzung bei Freizeitmaßnahmen bedeutet dies, die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Vorfeld und eine offene vertrauensvolle Kommunikation im Team vor, während und nach der Maßnahme.

#### Folgende Standards gelten für unsere Freizeitmaßnahmen:

- Klare Regeln für den Umgang miteinander formulieren, am besten mit den Teilnehmenden zusammen entwickeln. Alle Beteiligten sind darüber informiert und wissen, dass sie sich daran zu halten haben.
- Bei einer gemischtgeschlechtlichen Maßnahme braucht es ein gemischtgeschlechtliches Team.
- Bei Zweiersonnen wie z. B. einem Seelsorgegespräch sollte das Team informiert werden. Auch hier sollte wenn möglich auf Gleichgeschlechtlichkeit geachtet werden.
- Getrenntgeschlechtliche Schlafräume für Teilnehmende und Mitarbeitende.
- Getrennte und ausreichend sanitäre Anlagen.
- „Erste Hilfe“ am Besten so, dass weibliche Mitarbeitende auch die weiblichen Teilnehmende und männliche Mitarbeitende die männlichen Teilnehmende versorgen. Im Notfall geht natürlich die Erstversorgung vor! Oder bei einer Behandlung sind immer beide Geschlechter (Mitarbeitende) dabei.
- Offene Teamatmosphäre, in der Beobachtungen oder auch Kritik offen angesprochen werden können.

Wir sind uns bewusst, dass Gleichgeschlechtlichkeit nicht vor sexualisierter Gewalt schützt. Dennoch halten wir die oben beschriebenen Standards für sinnvoll.

*Dieses Schutzkonzept wurde im Januar 2019 vom Vorstand  
des Ev. Bezirksjugendwerks Bernhausen beschlossen.*